

### Tessera hospitalis.

Das Märzheft 1895 der Notizie degli scavi enthält eine interessante Mittheilung von Prof. F. Barnabei, auf die ich hier kurz hinweisen möchte. Man stelle sich einen kleinen Widderkopf aus Bronze vor, welcher der Länge nach glatt durchgeschnitten ist, so dass die beiden Hälften genau aufeinander passen: die linke Hälfte eines solchen ist am Fucinersee bei Trasacco gefunden und für das Museo Nazionale in Rom erworben worden. Auf der Schnittfläche ist in archaischen Buchstaben (etwa des 2. Jahrhunderts v. Chr.) folgende Inschrift eingravirt:

*T. Manlius T(iti) f(ilius)*

*T. Staiodius N(umeri) f(ilius),*

und zwischen diesen beiden Zeilen in der Mitte das Wort HOSPES. Es ist kein Zweifel, dass wir es mit einer sog. *tessera hospitalis* zu thun haben (Marquardt-Mau, Privatleben der Römer p. 197, 198), die den Gastfreunden T. Manlius (etwa aus Rom) und T. Staiodius (aus dem Marserland?) als Erkennungszeichen galt. Eine ganz analoge Bronze, für die man bisher keine Deutung gewusst hat, befindet sich in Wien, ebenfalls ein halbirtes Widderkopf, auf der Schnittfläche die Inschrift

ATILIIIS

SARANIIIS · C · M · F

CIL I 42, Ritschl PLME tab. II A (Abbildung auch bei Barnabei). Barnabei hat gewiss Recht, wenn er an der alten Annahme (Hermann-Blümner Griech. Privatalterthümer p. 495), dass diese Gastzeichen halbirt und zusammengepasst worden seien, festhält. Mommsen (Röm. Forschungen I p. 338) hat das bezweifelt und das *συμβάλλειν* nur auf das Zusammenhalten zweier gleicher Exemplare, nicht auf das Zusammenhalten zweier Hälften eines Ganzen beziehen wollen. Der neue Fund bestätigt die frühere Annahme, für die man sich mit Recht hauptsächlich auf Platons Sympos. 191 D und 193 A berufen hat. Auch das *conferre* bei Plautus

Poen. 1047 f. ist also in diesem Sinne zu verstehen. — Man kann fragen, weshalb denn gerade Widderköpfe für diese tesserae gewählt worden sind. Nach Mommsens Erörterungen a. a. O. p. 336 ff. ist der Gast- und Freundschaftsvertrag nicht ein Sacralgeschäft, sondern einfach ein gültiger Vertrag, welcher der allgemeinen Regel des römischen und vielleicht überhaupt des ältesten Rechts unterliegt, dass der gültige Vertrag nicht beschworen zu werden pflegt. Indess scheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch bei dem privaten Gastvertrag irgend eine religiöse Bestärkung stattfand; vielleicht war der Widder das Thier, durch dessen Opferung der Gastvertrag bekräftigt wurde.

Halle a. S.

Max Ihm.